Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen

der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH für Geschäfte innerhalb Europas

Stand: Mai 2020

1. Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Geschäfte unseres Unternehmens gegenüber/mit Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Sondervermögen über Lieferungen und Leistungen im Gebiet der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern über Lieferungen, Leistungen und sonstige Geschäftsgegenstände schließen.

(2) Das Gebiet der europäischen Union und deren Mitgliedstaaten definieren sind nach Artt. 52 EU, Art. 255 AEUV.

(3) Die Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner finden keine Anwendung, auch wenn wir deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn unsere Vertragspartner auf ihre Ankaufs-, Verkaufs-, Liefer-, Produktions- und/oder Geschäftsbedingungen in einem oder mehreren Schreiben an uns Bezug nehmen oder diese sonst öffentlich oder ihren Vertragspartnern zugänglich machen, liegt darin kein Einverständnis unsererseits mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese werden auch nicht durch die Annahme einer Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt.

2. Herstellungsvertrag, Angebote, Schriftform, Gewichte, Maße u.a.

(1) Verträge zwischen unseren Geschäftspartnern über die Herstellung von Gegenständen und/oder Maschinen und uns sollen grundsätzlich durch eine von beiden Seiten unterzeichnete schriftliche Vertragsurkunde geschlossen werden (sog. Herstellungsvertrag). Fehlt vor Beginn an eine solcher Vertrag, so sind die Parteien verpflichtet, auch nach Produktionsbeginn noch einen derartigen schriftlichen Einzelvertrag abzuschließen, der die mündlich getroffenen Absprachen zutreffend abbildet. Die Verpflichtung zum Abschluss eines schriftlichen Herstellungsvertrages wird durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben nicht ersetzt.

(2) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen unseren Vertragspartnern und uns sind (1.) der Herstellungsvertrag im Sinne von Nr. 2 Abs. 1 und (2.) ergänzend, soweit im Herstellungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, diese Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen. Diese Unterlagen geben alle Abreden zwischen unseren Vertragspartnern und uns vollständig wieder. Mündliche Abreden werden durch den Herstellungsvertrag und diese AGB ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus diesen mündlichen Abreden ergibt, dass sie dennoch verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen des Herstellungsvertrages und der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Ist unser Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder mit einer bestimmten Annahmefrist versehen und geht unser Vertragspartner darauf ein, kommt ein Vertrag erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.

(5) Angaben von uns zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(6) Wir behalten das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln. Unser Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Preise

(1) Die Preise gelten für den im Vertrag gem. Nr. 2 Abs. 2 aufgeführten Leistungs-, Lieferungs- und Geschäftsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, zuzüglich eventueller Exportkosten sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Bei einer wesentlichen Änderung der Kostenfaktoren sind wir zu einer Änderung der Preise/des Preises berechtigt. Als solche Kostenfaktoren gelten die unvorhergesehene Erhöhung von Personalkosten, etwa augrund von Arbeitskämpfen, eine wesentliche Verteuerung der Rohstoffe, auch und insbesondere aufgrund der Verschiebung von Wechselkursen oder sonstigen Erschwernissen am Beschaffungsmarkt, und sonstige unvorhersehbare wesentliche Produktionserschwernisse, etwa aufgrund einer wesentlichen Änderung der Energiekosten, Naturkatastrophen oder der unvorhersehbare Transportwegeerschwerungen. Im Falle der Preiserhöhung teilen wir dies unserem Vertragspartner zeitnah mit. Zeitnah bedeutet binnen spätestens 14 Tagen ab unserer Kenntnis der die Preiserhöhung begründenden Faktoren. Unsere Vertragspartner hat in diesem Falle das Recht, binnen weiterer 14 Tage nach Zugang der Mitteilung vom Vertrage zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

4 Lieferung

(1) Unsere Lieferungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, EXW (Incoterms 2010 = ab Werk), 96215 Lichtenfels, An der Zeil 2 (Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH).

(2) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unsere Vertragspartner voraus. Wir können – unbeschadet der Rechte aus Verzug – eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, wenn unser Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht

nachkommt.

(3) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(4) Soweit vereinbart ist, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraums eine fest vereinbarte Liefermenge zu liefern ist und unserem Vertragspartner das Recht zusteht, das Lieferdatum zu bestimmen (Kontingent auf Abruf), sind die Lieferungen spätestens zwölf Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum bei uns abzurufen. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums ohne Abruf können wir die noch nicht abgerufene Menge liefern und berechnen.

(5) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit unserem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

(6) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- unserem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(7) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Nr. 9 dieser Bedingungen beschränkt.

Nr. 5 Lagerung und Abnahme

(1) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt unser Vertragspartner. Bei Lagerung von fertigen Teilen durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Bei der Lagerung von Werkzeugen betragen die Lagerkosten 0,5 % des Rechnungsbetrages des zu lagernden Werkzeugs pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Prototypenwerkzeuge lagern wir längstens 2 Jahre. Die Lagerung von Formen, Aufnahmen, Lehren und Werkzeugen erfolgt längstens für drei Jahre. Nach Ablauf der Lagerfrist sind wir berechtigt, das Prototypenwerkzeug oder die Formen, Aufnahmen, Lehren und Werkzeuge zu vernichten. Die Vernichtung wird vier Wochen vorher schriftlich angekündigt. Zur Wahrung der Schriftform genügt eine Übersendung des Schreibens per E-Mail oder als Fax.

(2) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Sache als abgenommen, wenn seit der Lieferung oder Installation vierzehn Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. das gelieferte Werkzeug in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sieben Werktage vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn ein Mangel vorliegt, der die Nutzung des von uns gelieferten Gegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, und unser Vertragspartner diesen Mangel vor Ablauf der vorbezeichneten Fristen schriftlich gerügt hat. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge genügt die Absendung, wenn die Rüge uns spätestens 3 Tage nach der Absendung zugeht.

Nr. 6 Zahlung

(1) Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug auf eines unserer Konten zu leisten. Die Rechnung gilt innerhalb von 3 Tagen nach Versand als zugegangen, es sei denn, unser Vertragspartner weist das Gegenteil nach.

(2) Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei uns. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet unser Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge mit 8% p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3) Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind 50 Prozent des an uns zu zahlenden vereinbarten (Kauf)Preises bei Auftragserteilung und weitere 50 Prozent bei Lieferung fällig.

(4) Wir sind berechtigt, vom rechtzeitigen Eingang der Zahlung weitere Lieferungen abhängig zu machen.

(5) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen unsererseits durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. In diesem Fall sind wir auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sowie sofortige Bezahlung und/oder Herausgabe der bisher gelieferten Gegenstände zu verlangen. Wurden die zurückverlangten Gegenstände bereits benutzt, sind wir berechtigt, eine angemessene Benutzungsgebühr zu verlangen. Wurden die zurückverlangten Gegenstände durch ihre Benutzung oder aus anderen Gründen, die in der Sphäre unseres Kunden liegen, im Wert gemindert, sind wir auch berechtigt, eine Wertminderung zu fordern.

(6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch unseren Vertragspartner oder die Zurückbehaltung von Zahlungen durch unseren Vertragspartner wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Nr. 7 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an unseren Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann unser Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann unser Vertragspartner unter den in Nr. 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, können wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung unseres Vertragspartners geltend machen oder an unseren Vertragspartner abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Bedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche gehemmt.

(6) Die Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos unsererseits muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Angaben in unseren Katalogen, Internetauftritten oder sonstigen allgemeinen Informationen stellen zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos dar.

(7) Die Gewährleistung entfällt, wenn unser Vertragspartner ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat unserer Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(8) Eine im Einzelfall mit unserem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände an diesen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

Nr. 8 Schutzrechte

(1) Wir stehen nach Maßgabe der Nr. 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder unserem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist unser Vertragspartner berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche unseres Vertragspartners unterliegen den Beschränkungen des Nr. 9 dieser Bedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung unseres Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe des hiesigen Nr. 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

Nr. 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorsehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(3) Jegliche Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf die Höchstersatzleistung unserer Firmenhaftpflichtversicherung bei der Allianz Versicherungs-AG, Versicherungs-Nr. AS-9841291413, dies sind für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall 10.000.000,00 €, begrenzt. Diese Höchstgrenze gilt nicht für vorsätzliche Vertragsverletzungen.

(4) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

Nr. 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.
(2) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltseigentum). Bei Zahlungsverzug ist unser Vertragspartner auf unser Verlangen zur Herausgabe des Vorbehaltseigentums auf seine Kosten verpflichtet. Ein Rücktritt vom Vertrag geht mit dem Verlangen auf Herausgabe des Vorbehaltseigentums nicht einher, es sei denn, der Rücktritt wird ausdrücklich schriftlich erklärt.
(3) Unser Vorbehaltseigentum ist von unserem Vertragspartner sorgfältig zu verwahren. Sie ist von ihm insbesondere gegen (Einbruchs)Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige bei unserem Vertragspartner bestehenden Risiken zu versichern bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine bestehende derartige Versicherung auch das Vorbehaltseigentum erfasst. Ansprüche gegen seine Versicherung aus dem Versicherungsfall betreffend unser Vorbehaltseigentum tritt unser Vertragspartner bereits jetzt an uns ab.
(4) Greifen Dritte auf zu unser Vorbehaltseigentum zu, insbesondere durch Pfändung, wird unser Vertragspartner sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht bereit sind, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür unser Vertragspartner.
(5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt unser Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung(en) gegen den Erwerber – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen unseren Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
(6) Wird das Vorbehaltseigentum von unserem Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt uns unser Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt unsere Vertragspartner, soweit die Hauptsache ihm gehört, seinem Käufer/Kunden nur anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
(6)) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen unseres Vertragspartners nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

Nr. 11 Software

(1) Soweit in unserem Lieferumfang Datenverarbeitungsprogramme (Software) enthalten sind, räumen wir unserem Vertragspartner ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches und nach den Regelungen des Leistungsumfangs befristetes Recht ein, die Software zu nutzen.
(2) Die Nutzung umfasst das vollständige und teilweise Einspeichern (Kopieren) der Software und der Datenbestände und die Herstellung von weiteren Kopien dieses Materials in maschinenlesbarer Form, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. Unser Vertragspartner kann die überlassene Software mit anderen Datenverarbeitungsprogrammen verbinden. Änderungen oder Umgestaltungen an der Software darf er jedoch nicht vornehmen.
(3) Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig. Die in der Software enthaltenen Schutzvermerke, Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte sind unverändert beizubehalten.

Nr. 12 Recht, Erfüllungsort und Schiedsverfahren, Schlussbestimmung

(1) Falls nicht schriftlich anderes vereinbart wird, gilt deutsches Recht bzw., soweit anwendbar, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
(2) Falls nicht schriftlich anders vereinbart, ist Erfüllungsort Lichtenfels/Deutschland.
(3) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeitergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Schieds-und Schlichtungsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.Der Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Für das Schiedsverfahren gilt deutsches Zivilprozessrecht, soweit in der Schiedsordnung nicht Gegenteiliges enthalten ist. Ausgenommen von dieser Schiedsklausel ist ein Mahnverfahren von uns (Hofmann) nach deutschem oder europäischem Recht. Ein solches Mahnverfahren bleibt möglich, auch die Vollstreckung aus einem daraus hervorgehenden Titel. Widerspricht der Vertragspartner einem Mahnbescheid im dafür vorgesehenen Verfahren, so giltdie Schiedsklausel unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
(4) Soweit der Vertrag oder diese Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
(5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird davon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall eine Bestimmung/Vereinbarung zu treffen, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.